

348/AB
Bundesministerium vom 11.02.2020 zu 327/J (XXVII. GP)
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.024

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 327/J-NR/2019 betreffend Fernbleiben vom Unterricht aus Anlass islamischer religiöser Festtage im Jahr 2019, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 11. Dezember 2019 an meine Amtsvorgängerin richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *Wie viele Schulen erteilten die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aufgrund dieser Empfehlung?*
- *Wie viele Schüler der islamischen Glaubensgemeinschaft waren davon betroffen?*

Vorausgeschickt wird, dass der gegenständliche Erlass missverständlich formuliert wurde und deshalb eine Wiederverlautbarung unmittelbar bevorsteht. Damit wird sichergestellt, dass schulische Belange jedenfalls geprüft werden und für eine Schulfreistellung die im SchUG definierten Regelungen einzuhalten sind.

Weiters wird vorangeschickt, dass in der auf Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes durchgeführten Bildungsdokumentation das Religionsbekenntnis der Schülerinnen und Schüler kein zentrales Erhebungsmerkmal ist, sodass in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Auftrag keine Daten über das Religionsbekenntnis der Schülerinnen und Schüler von den Schulen an die zentralen Evidenzen übermittelt werden. Daher existieren keine entsprechenden Statistiken, auf deren Grundlage die Beantwortung der Frage möglich wäre. Da die angesprochene Schulfreigabe durch die Schulleitungen dezentral und nur auf Ansuchen der betreffenden Schülerinnen und Schüler erfolgt, liegen den Schulbehörden und damit auch dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aus diesem Titel auch keine Daten über die tatsächlich erfolgten Schulfreigaben für diese Feiertage vor. Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen würde einer Erhebung dieser Daten

wiederum eine österreichweite Befassung aller Schulen erforderlich machen, was unter anderem mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass von einer Beantwortung Abstand genommen werden muss.

Zu Fragen 3 bis 5:

- *Wird im Gegensatz bei anderen anerkannten Religionsgemeinschaften ähnliches empfohlen?*
- *Wenn ja, welchen anerkannten Religionsgemeinschaften und an welchen Tagen/ in welchem Ausmaß?*
- *Warum wird protestantischen Kindern nicht dasselbe empfohlen?*

Zunächst ist festzuhalten, dass die Schulverwaltung niemanden ein religiöses Verhalten empfehlen kann und darf, sondern zu religiöser Neutralität verpflichtet ist.

Für die evangelische Kirche A.B. oder H.B. ist die Befreiung vom Schulbesuch aus religiösen Gründen in § 13 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77, idgF, geregelt, für Schülerinnen und Schüler der israelitischen Religionsgesellschaft in § 13 Abs. 2 leg. cit..

Seitens des Bundesministeriums ergehen Erledigungen der angesprochenen Art, wenn die jeweilige Glaubensgemeinschaft an das Ressort herantritt und die Feiertage jeweils bekannt gibt. Für folgende Glaubensgemeinschaften bestehen aktuell Schreiben des Bundesministeriums betreffend deren jeweiligen Feiertage:

Glaubensgemeinschaft	für die Jahre
Islamische Glaubensgemeinschaft	2019 - 2021
Alevitische Glaubensgemeinschaft	2017 - 2020
Islamisch-Schiitisch	2017 - 2020
Griechisch-orientalisch (orthodox)	2020 - 2022

Details sind den auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung abrufbaren Schreiben zu entnehmen
[\(https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/termine.html\).](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/termine.html)

Wien, 11. Februar 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

